

Herrn Rechtsanwalt
Stephan Schmidt

Carl-Benz-Str. 5

88696 Owingen

Telefon: 06103/923072
Fax: 06103/923082
e-mail: ra.heims@t-online.de
Gerichtsfach: Langen Nr. 29
FA Langen: 028 826 01983



Mitglied im Anwaltverein

Reg.Nr. 01 3260/07
5. September 2007

Insolvenzverfahren HMK Holding GmbH

Sehr geehrter Herr Kollege Schmidt,

über Ihr jüngstes Schreiben vom 24.8.07 habe ich mich geärgert. Es hat nun wohl wirklich keinen Sinn mehr, mit Ihnen weiterhin den Versuch einer rationalen Bearbeitung dieses Sachverhalts zu versuchen.

Die Verpflichtung zur Ermittlung von plausiblen Schadensersatzansprüchen ist Ihre und nicht meine Obliegenheit. Wenn Sie sich nicht überzeugen lassen wollen, haben Sie diese Haltung eben vor den Gläubigern zu verantworten. Mir kann man wohl kaum vorwerfen, mich nicht ausreichend um eine Förderung der Anspruchsdurchsetzung gekümmert zu haben.

Was Sie mir zur Vernehmung des Zeugen Heinzelmann schreiben ist nicht wahr. Sie können ja, falls Interesse besteht, die in Kopie anliegende anwaltliche Versicherung des Koll. [REDACTED] vom 2.2.07 lesen, vielleicht fällt Ihnen dann der wahre Inhalt der Aussage wieder ein. Es ist auch nicht wahr, dass Sie „interessehalber“ im Gerichtssaal verblieben sind, nach meinen Informationen beruhte dies auf einer Anordnung des Gerichts.

Was Sie alles für abenteuerlich oder absurd halten und was nicht ist mir völlig gleichgültig. Alles andere als egal ist mir aber der Umstand, dass Sie sich hier nachhaltig wie ein Interessenvertreter der Sparkasse benehmen. Hierfür dürfte aber keine Notwendigkeit bestehen, denn ausweislich des Protokolls war die Sparkasse in der letzten Versammlung der Gläubiger bereits durch 5 Bevollmächtigte vertreten. Das dürfte doch wohl genügen.

Durch Ihre einseitige Parteinahme für die Sparkasse sehe ich die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger durch Sie nicht mehr vertreten. Ich gehe davon aus, dass relativ zeitnah entweder Ihre Abberufung beantragt oder ein Sonderinsolvenzverwalter eingesetzt wird.

Nur der Vollständigkeit halber noch kurz folgendes:

Sie qualifizieren das von mir überreichte Urteil des LG Mainz als „nicht uninteressant“, ich bezweifle jedoch, dass Sie es überhaupt gelesen haben. Denn insbesondere die klare Darlegung auf S. 14 der Urteilsgründe steht in diametralem Gegensatz zu Ihren persönlichen Rechtsauffassungen, die wiederum nach meiner persönlichen Auffassung viel weniger interessant sind und hinter der sauberen dogmatischen Arbeit des Landgerichts weit zurückbleiben.

Auf Ihre ebenso über- wie wiederholten Fragestellungen werde ich nun sicherlich nicht mehr eingehen. Das ganze ist doch offenkundig nur dem Bedürfnis nach maximalem Zeitgewinn geschuldet.

Ich werde daher Ihrer Anregung folgen und die primär das Insolvenzgericht für einen Fortgang des Verfahrens in Anspruch nehmen.

Ich überlasse es Ihrer persönlichen Einschätzung, ob Sie nun noch eine abschließende Erklärung zum Kaufangebot der Forderung abgeben wollen oder nicht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

Anlage: Schreiben RA [REDACTED] vom 2.2.07